

**VOLLMACHT und AUFTRAG**

**zur**

**Ausstellung von Bestätigungen und Feststellungen**

**im Zusammenhang mit dem**

**Antrag auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses**

**(gilt nur für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammerorganisation)**

##### **Ausgabe 2023**

[Vollmachtgeber:

Finanzamt:

Steuer-Nr:

Vollmachtnehmer:]

**Auftrag und Vollmacht**

Wir beauftragen und bevollmächtigen Herrn/Frau/Firma [bitte Auftragnehmer einfügen], BilanzbuchhalterIn, mit unserer Beratung und Vertretung gegenüber Behörden und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH im Zusammenhang mit der Stellung eines Antrages auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses für Unternehmen nach dem Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz; BGBl. I Nr. 117/2022 idgF; in weiterer Folge „***UEZG***“).

Darüber hinaus beauftragen und bevollmächtigen wir Sie, aufgrund der Ihnen von uns zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Unterlagen mit der Vornahme der nachfolgend aufgelisteten Untersuchungshandlungen und der Ausfertigung eines Berichtes über die Feststellungen gemäß Punkt 11.2 der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen über den „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ (Fassung vom 21. November 2022; in weiterer Folge „***Richtlinie***“).

Für das Auftragsverhältnis gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (samt Begleitblatt) in der derzeit veröffentlichten Fassung, die unter [www.ubit.at/agb](http://www.ubit.at/agb) abrufbar sind.

**Umfang der vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und Feststellungen**

Wir beauftragen die Vornahme der nachfolgenden Feststellungen gemäß Punkt 11.2 der Richtlinie sowie die Durchführung von damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungshandlungen:

*[Anmerkung: Nichtzutreffende Feststellungen bitte löschen.]*

* *[Anmerkung: Diese Feststellung entfällt, wenn es sich um einen antragsfähigen Neugründer handelt.]* Die Feststellung der Übereinstimmung der durch den Förderungswerber im Förderungsantrag angegebenen Branche laut Umsatzsteuererklärung mit jener in der zuletzt verfügbaren Umsatzsteuererklärung angegebenen Branche.
* *[Anmerkung: Diese Feststellung entfällt, wenn das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens KEINE Voraussetzung ist.]* Für einen Antrag, bei dem das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens Voraussetzung ist, die Feststellung gem. 8.1. der Richtlinie, dass die den WP/StB/BiBu von diesen vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise der vom Förderungswerber vorgenommenen Einordnung als energieintensives Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich zu Grunde liegen.
* *[Anmerkung: Diese Feststellung entfällt, wenn es sich bei dem Förderungswerber NICHT um einen gemeinnützigen Rechtsträger handelt.]* Für die Beantragung durch einen gemeinnützigen Rechtsträger, die Feststellung gem. 8.1. der Richtlinie, dass die vom Förderungswerber im Antrag angeführten Kosten auch in den vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens dem unternehmerischen Bereich zugeordnet sind.
* *[Anmerkung: Diese Feststellung entfällt, wenn es sich NICHT um die Beantragung in der Basisstufe (Stufe 1) handelt.]* Für die Beantragung in der Basisstufe (Stufe 1), die Feststellung, dass die den WP/StB/BiBu vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den vom Förderungswerber im Antrag angeführten Kosten gemäß Punkt 9 der Richtlinie zu Grunde liegen.
* *[Anmerkung: Diese Feststellung entfällt, wenn es sich NICHT um die Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 4) handelt.]* Für die Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 4), die Feststellung, dass die den WP/StB/BiBu vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den vom Förderungswerber im An-trag angeführten Kosten gemäß Punkt 10 der Richtlinie zu Grunde liegen.
* *[Anmerkung: Diese Feststellung entfällt, wenn es sich NICHT um die Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 4) handelt.]* Zusätzlich für die Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 3 oder Stufe 4) gemäß Punkt 10.2. bzw. Punkt 10.3. der Richtlinie zur Betriebsverlustermittlung auf Grundlage der vom Förderungswerber vorgelegten Unterlagen oder Nachweise durch einen WP/StB/BiBu festzustellen,
	+ ob den vom Förderungswerber für Zwecke der monatlichen oder quartalsweise aliquotierten oder halbjährlich aliquotierten Betriebsverlustermittlung verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen und ob im Falle der monatlichen Betriebsverlustermittlung eine oder mehrere der vorgenannten Vereinfachungen angewendet wurde/n sowie
	+ dass eine vom Förderungswerber allfällig vorgenommene Aliquotierung quartalsweiser oder halbjährlicher Zahlen aus ihnen vom Förderungswerber vorgelegten Abschlüssen oder Berichten rechnerisch nachvollzogen werden kann sowie
	+ dass einmalige Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

**Erklärungen des Auftraggebers**

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag erklären und bestätigen wir Folgendes:

* Uns sind sowohl die gesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz; BGBl. I Nr. 117/2022 idgF; „***UEZG***“) als auch die Bestimmungen der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen über den „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ (Fassung vom 21. November 2022; „***Richtlinie***“) bekannt.
* Wir bestätigen, dass es sich bei uns als Förderungswerber um ein Unternehmen iSd § 2 Abs 1 Z 1 oder 2 BiBuG (idF BGBl idF BGBl. I Nr. 232/2022) handelt und Sie - als Auftragnehmer – in keinem Beschäftigungsverhältnis zu uns stehen.
* Die Auswahl der oben aufgelisteten Untersuchungshandlungen und Feststellungen und deren Eignung zur Zweckerreichung liegen ausschließlich in unserer Verantwortung; Sie führen nur die mit uns vereinbarten Untersuchungshandlungen und Feststellungen durch.
* Wir werden Ihnen alle für Ihre Zwecke erforderlichen Daten, Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang stehen Ihnen

[bitte Ansprechpartner beim Auftraggeber und Kontaktdaten einfügen]

als Ansprechpartner zur Verfügung. Für die Vollständigkeit und die inhaltliche Richtigkeit der Aussagen übernehmen wir die volle Verantwortung.

* Wir sind allein für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit sämtlicher übermittelter Daten, Informationen, Unterlagen und Berechnungen verantwortlich. Im Einklang mit Punkt 11.2 der Richtlinie haben Sie die von uns übermittelten Daten, Informationen und Unterlagen keiner materiellen Prüfung zu unterziehen.
* Vor der endgültigen Ausfertigung des Berichtes werden wir Ihnen eine Vollständigkeits-, Richtigkeits- und Verpflichtungserklärung betreffend der übermittelten Daten, Informationen und Unterlagen sowie der Einhaltung der Verpflichtungen nach der Richtlinie abgeben.
* Sie treffen daher keine Aussage darüber, ob die vorgenommenen Handlungen für unsere Zwecke ausreichend sind und es ist auch nicht auszuschließen, dass möglicherweise bestehende Unstimmigkeiten, Fehler oder sogar strafrechtlich relevante Handlungen oder sonstige Gesetzesverstöße nicht aufgedeckt werden.
* Die Erstellung des Antrages auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses in Übereinstimmung mit dem UEZG und der Richtlinie liegt ausschließlich in unserer Verantwortung.
* Wir bestätigen in Kenntnis davon zu sein, dass auf die Gewährung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen kein Rechtsanspruch besteht und die Gewährung durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH unter Berücksichtigung budgetärer Grenzen erfolgt. Ebenso sind wir in Kenntnis davon, dass die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH den Energiekostenzuschuss insoweit zurückfordern kann, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die der Zuschussgewährung zugrundeliegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, und Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
* Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich an uns. Der Bericht darf nur an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH – soweit rechtlich zulässig – sinngemäßer Anwendung der in Punkt 11.4 der Richtlinie genannten Haftungsregeln weitergegeben werden. Eine sonstige – vollständige oder teilweise – Veröffentlichung (z.B., im Internet oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten) oder Weitergabe des Berichtes ist nicht gestattet. Dritte können aus dem Bericht daher keine Ansprüche ableiten.
* Die Berichterstattung erfolgt auf Basis Ihres Kenntnisstandes im Zeitpunkt der Erstellung. Eine Aktualisierung des Berichtes ist nicht Gegenstand dieses Auftrages. Es besteht daher keine Verpflichtung Ihrerseits, uns nach Ausfertigung des Berichtes auf neuere Entwicklungen hinzuweisen.

**Beilage:** „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter nach dem Bilanzbuchhaltergesetz 2014“ (inkl. Begleitblatt; in der Fassung März 2018)

…..............., am ......................

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftrag- und Vollmachtnehmer Auftrag- und Vollmachtgeber